

Vorschriften so fest setzen muß; daß durch sie die Menschen zu der moralischen Vollkommenheit gelangen, welche sie erreichen können, und die sie sich aneignen sollen. Wir müssen dabei hauptsächlich bedenken, daß wir Menschen sind, daß die Satzungen, welchen wir den Stempel der Gültigkeit aufdrücken sollen, Menschen betreffen, und daß das Unvollkommene über das Vollkommene verfügt. Wir müssen daher insbesondere fest im Auge behalten, daß unsere Bestimmungen und Entschlüsse von dem schützenden Arme der Menschlichkeit geleitet werden, und nicht der augenblickliche Eindruck der Leidenschaftlichkeit, die im gewöhnlichen Leben hervortritt, den Rahmen dazu leihe. Wir dürfen aber auch nicht vergessen, daß der böse Mensch angemessen zu bestrafen sei, damit er seine Missethat büße und dem Individuum so wie dem Staate unschädlich gemacht werde. Betrachtet man nun den Gesetzentwurf selbst, so bietet er mehr die praktische, als wissenschaftliche Seite dar. Es bestätigen dies selbst die Motiven, welche dem Gesetzentwurfe beigelegt sind, und es ist daher mit um so größerer Sorgfalt bei Berathung desselben zu Werke zu gehen. Seine vorzüglichste Eigenschaft ist, daß er ein geschlossenes Ganze, die Gesamtheit einer Criminalgesetzgebung bildet, und daß er das zeitherige jus incertum zu verbannen und einen sichern Rechtszustand, so weit es möglich erscheint, herzustellen beabsichtigt. Zu rühmen ist auch die Einfachheit der Anordnungen und die Klassifikation der Verbrechen, sowie das Streben, das Strafgebiet möglichst zu beschränken. Allein auf der andern Seite ist nicht zu verkennen, daß er auch Mängel mancher Art hat. Ich bemerke zuvörderst, daß ein sicheres Strafprinzip nirgends in selbigem sichtbar ist, und beziehe mich, um dies zu beweisen, ebenfalls auf die Motiven, die dem Gesetzentwurfe beigegeben sind, indem darin gesagt ist, daß sowohl aus der Abschreckungs- als Besserungs- und Wiedervergeltungstheorie das herausgenommen worden sei, was praktisch geschienen habe. Ich glaube aber, daß in einem Strafgesetzbuche, sobald es die Eigenschaften haben soll, welche von ihm verlangt werden können, und deren der erste Redner gedacht hat, hauptsächlich das Gerechtigkeitsprinzip, welches ohnehin das ihm untergeordnete Nützlichkeitsprinzip im Gefolge hat, allein als Norm gelten müsse. Betrachte ich hiernächst das Strafsystem im vorliegenden Gesetzentwurfe, so erkenne ich auch in ihm den Mangel der Bestimmtheit. Jedensfalls ist, wenn man das Strafsystem im Auge hat, das Besserungssystem allein zu berücksichtigen. „Denn nur das Strafsystem,“ sagt ein berühmter neuerer Lehrer des Criminalrechts, „ist gut, das dazu beiträgt, die zur Begehung von Vergehen Geneigten davon abzuhalten und die Besserung der Bestraften möglichst zu bewirken und Rückfällen vorzubeugen.“ Noch bemerke ich, daß in dem Entwurfe auch der Begriff von Verbrechen nicht festgesetzt worden ist. Ich will mich indeß dieserhalb nicht auf das Gebiet der Wissenschaft begeben; denn es ist schwierig, einen Begriff von Verbrechen von dem Standpunkte aus aufzustellen, von welchem der Gesetzgeber in criminalrechtlicher Hinsicht

ihn auffassen soll, indem dieser Begriff mehr Intensität haben, als durch Beziehung auf ein bereits bestehendes Gesetz bedingt sein muß. Ich berufe mich bloß auf Dasjenige, was darüber in der Diskussion der I. Kammer von Männern auseinandergesetzt worden ist, deren Fach ein rein wissenschaftliches ist. Allein auch mit den Strafarten kann ich mich nicht durchgehend einverstanden erklären. Es sind unter andern die Todesstrafe, die Verschärfung der Zuchthausstrafe durch Ausstellung an den Pranger und körperliche Züchtigung als Strafarten angenommen worden. Ich werde bei der Diskussion über den allgemeinen Theil hierauf zurückkommen und dann meine Meinung und die Gründe, weshalb ich mich gegen diese Strafarten aussprechen muß, näher auseinandersetzen. Als ein fernerer Mangel ist mir in dem Entwurfe vorgekommen, daß die in der Verfassung garantirte Unabhängigkeit der Gerichte insofern, als in gewissen Fällen wegen Einleitung der Untersuchung erst Bericht an das Ministerium erstattet werden soll, gefährdet wird. Auch hierüber wird es später Gelegenheit geben, das Nähere noch vorzutragen. Was den speziellen Theil des Entwurfes anlangt, so kann ich vor jetzt eben so wenig auf die einzelnen Punkte weiter eingehen, da hierüber nur an dem geeigneten Orte das Nöthige zu sagen ist, und ich, wenn ich mir hierauf weiter einzugehen erlauben wollte, befürchten müßte, die Schranken der Debatte zu überschreiten. Was ferner das Strafmaß anlangt, welches in dem Entwurfe dahin bestimmt wird, daß man von der absoluten Strafe abstrahirt und lediglich relative angenommen hat, so glaube ich mir die Bemerkung erlauben zu müssen, daß dann, wenn, was allerdings den jetzigen Zeitverhältnissen nicht entgegen sein mag, das relative Strafmaß statuiert wird, wegen Vergehungen, über deren Bestrafung das Erkenntniß von dem Bezirksappellationsgericht zu geben ist, auch eine dritte Instanz, u. zwar eine unabhängige Unterinstanz, vorhanden sein müsse. Was ich überhaupt von den Strafen und deren Feststellung und Anwendung denke und halte, dies spreche ich in Folgendem aus: Die Strafe darf nicht zu streng sein; allein ihre Ausführung muß mit bestimmter und entschiedener Consequenz erfolgen; daher mag das Recht der Begnadigung so wenig als möglich ausgeübt werden, damit den einmal festgesetzten Strafen, wenn sie dem Principe der Humanität entsprechen, ihre Wirksamkeit nicht entzogen werde. — Was hiernächst den verlesenen Theil des Deputations-Berichts anlangt; so muß ich mich gegen die Meinung der Deputation erklären, daß nicht unter das Minimum der Strafe zu erkennen sei, welches in dem Entwurfe festgesetzt worden ist; ich halte wenigstens den Grund, der in dem Deputations-Berichte dafür angeführt worden ist, keineswegs für hinlänglich. Denn unter das Minimum der Strafe herabzugehen, dies möchte wohl schwerlich eine dem Ganzen und der Gerechtigkeit nachtheilige Willkühr begünstigen können. Was aber die Ansicht in dem Deputations-Berichte anlangt, daß zugleich eine neue Criminal-Prozeß-Ordnung einzuführen sei, und daß überhaupt Oeffentlichkeit des Verfahrens stattfinden